

## Die Ablösung der Herrenfrondienste in den ehemals nellenburgischen Kameralorten

Von Alfred Eble, Liptingen

Die größte der im Hegau vorkommenden Herrschaften war die Landgrafschaft Nellenburg. Innerhalb ihrer landgräflichen Grenzen besaß sie die Grafenrechte. Sie nahm aber auch für die vielen ritterschaftlichen und sonstigen Besitzungen in ihrem Gebiet die Oberhoheit in Anspruch. Von seiten des Adels dagegen, dem nur die niedere Gerichtsbarkeit verblieb, wurde für deren Bezirke ebenfalls die Landeshoheit beansprucht<sup>1</sup>. Deshalb wurden die Rechte im sogenannten Hegauer Vertrag von 1497 mit einer Deklaration von 1583 im einzelnen bestimmt: In die nellenburgische hohe Gerichtsbarkeit gehörten außer den todeswürdigen Verbrechen auch Wald- und Forstfrevel, Markenverrückungen, wiederholter Ehebruch, Gotteslästerung, Eid- und Gelübdebruch, Schlagen der Eltern und Schwiegereltern, Verletzung des Landfriedens sowie Betrug in Maß und Gewicht<sup>2</sup>.

Das Landgericht im Hegau und Madach zu Stockach, das jährlich 12 mal tagte und als Malstätte einen Platz vor dem Meßkircher Tor<sup>3</sup> in Stockach benutzte, gelte sowohl für die Ritter wie auch für die Knechte im Hegau, ferner auch für die armen Leute und für die Hintersassen. Übertretungen gegen die genannten Rechte wurden vor dem kaiserlichen Landgericht verhandelt, aber auch Tausch- und Kauf- bzw. Verkaufsurkunden wurden hier ausgestellt. Im 14. Jahrhundert tagte das Landgericht auch in Eigeltingen.

Im ausgehenden 18. Jahrhundert<sup>4</sup> gab es in der Landgrafschaft Nellenburg außer 9 Städten noch 166 Dörfer, von denen nur 13 sogenannte Kameralorte waren. 54 standen unter österreichischer Hoheit und waren gleichzeitig auch an Österreich steuerbar. In den restlichen 99 Dorfschaften galt zwar die österreichische Landeshoheit, doch mussten die Steuern teils dem schwäbischen Kreis, teils an die Ritterschaft entrichtet werden. Weiler gab es 43 in der Landgrafschaft; 9 davon waren kameral, 19 waren an Österreich steuerbar und 15 standen nur unter österreichischer Hoheit. Von 121 Höfen gehörten 73 unter die österreichische Landeshoheit.

Die Landgrafschaft Nellenburg war in folgende Ämter<sup>5</sup> eingeteilt: Hindelwangen, Heudorf, Liptingen, Madach, Winterspüren, Nenzingen, Mahlspüren und Raitaslach. Die Ämter waren gleichzeitig aber auch Kameralorte, zu denen auch die Weiler und Einzelhöfe gehörten, die auf der betreffenden Gemarkung lagen. Im Jahre 1800 waren folgende Dörfer, Weiler und Höfe kameral<sup>6</sup>: Sipplingen<sup>7</sup>, Raitaslach<sup>8</sup>; Nenzingen; Mahlspüren; Hindelwangen mit Berlingen, Braunenberg, Burg-

<sup>1</sup> Jakob Barth, Geschichte der Stadt Stockach. 1894. S. 48.

<sup>2</sup> F. L. Baumann: Die Territorien des Seekreises. 1800. in Bad. Neujahrsblätter IV. Blatt 1894. Ausführungen über die Landgrafschaft Nellenburg S. 22 bis 35.

<sup>3</sup> J. Barth, aaO. S. 69.

<sup>4</sup> ZGO AF 34/1881. Darin: Hegauer Vertrag von 1497 bzw. 1584. S. 1-30.

<sup>5</sup> J. Barth, aaO. S. 301.

<sup>6</sup> F. L. Baumann, Seekreis aaO.

<sup>7</sup> Sipplingen liegt am Überlinger See.

<sup>8</sup> Die folgenden Kameralortschaften und die dazu gehörenden Weiler und Einzelhöfe liegen alle im heutigen Landkreis Stockach.

tal, Nellenburg<sup>9</sup>, Lohnerhof, Hechlen, Bußhof, Glashütte, Rebhalden, Schoren, Zoznegg und die halbe Vorstadt Aachen<sup>10</sup>; Heudorf mit Dauenberg, Guggenhausen und Rorgenwies; Liptingen mit Wehstetten und Ederstetten; Madach<sup>11</sup> mit Holzach, Oberschwandorf, Unterschwandorf und Volkertsweiler; Winterspüren mit Hengelau, Jettweiler, Malezreute und Ursaul.

Zum größten Teil waren diese Kameralorte altnellenburgischer Besitz. Die Hälfte von Liptingen wurde allerdings erst in österreichischer Zeit 1554 von den Fürstenbergern gekauft.

Die einzelnen Ämter der Landgrafschaft Nellenburg hatten eine gewisse eigene Jurisdiktion, die aus der Rechtsprechung des Oberamtes ausgeklammert war. So ist von einem Hindelwanger Gericht<sup>12</sup> berichtet, das aus zwölf Personen bestand und aus Hindelwanger Bürgern besetzt war. „Diese sind schuldig, sie sollen auf den Tag, da man das Josephgericht hältet, alle Unzucht und Frevel zu Dorf und Veldt, so das ganze Jahr allda geschehen haben möchten oder was sonst sein möcht, bei ihrem Eid anzeigen, damit es gerügt würde.“ Aus diesen „Ämter-Kompetenzen“ heraus ist es auch zu verstehen, daß sich in Liptingen noch bis ins 19. Jahrhundert ein Rest eigener Gerichtsbarkeit erhalten hat<sup>13</sup>. Die Gemeinde Liptingen hatte das Recht, die Frevel in ihrem eigenen Bann selbst zu bestrafen, nicht das Oberamt in Stockach, das sonst alle Gerichtsbarkeit in den Kameralorten an sich gezogen hatte, weil die Landgrafschaft Nellenburg hier vom Landgericht keinen Gebrauch machte, da ihr in den Kameralorten die volle Landeshoheit zukam.

Die oben erwähnten Kameralorte bildeten über lange Zeit hinweg zusammen einen Fronverband. In Vollzug des Gesetzes über die Ablösung der Herrenfronen<sup>14</sup>, insbesondere in den vormals nellenburgischen Kameralorten, übergab die Großherzogliche Domänenverwaltung in Stockach unterm 10. Dezember 1832 dem Bezirksamt in Stockach eine Beschreibung und Berechnung über die von den Bürgern der Kameralortschaften dem „Großherzoglichen Ärar zu leisten gewesenen angemessenen Herrenfrohnden“. Das Schreiben nahm dabei Bezug auf den „Artikel 24 des Gesetzes über die Ablösung der Herrenfrohnden vom 28. 12. 1831“ und trägt das Datum vom 9. 10. 1832 und die Unterschrift ‚Steinmacher‘:

„§ 1. Obige Ort bilden zusammen einen Frohndverband. § 2. Die Untertanen waren zur Leistung angemessener Frohnden verbunden und zwar zur täglichen Leistung in das Cameralamt Stockach. § 3. Die Frohndgelder, welche die Orte zu entrichten haben, sind nur für einen Teil der früher bestandenen Naturalfrohnd bedungen worden, daher müssen die noch bestehenden Naturalfrohnden ebenfalls abgelöst werden. § 4. Bisher sind die Frohndpflichten nur zu den herrschaftlichen Baulichkeiten in Anspruch genommen worden, welche sich im Besitze des Domänenfiskus befanden. Sie sind in besonderer Beilage verzeichnet. § 5. Nach Observanz

<sup>9</sup> Die Nellenburg ist das Stammschloß der Grafen von Nellenburg und gab der Landgrafschaft Nellenburg den Namen. Sie liegt rund 600 m hoch, und am Fuße des Nellenburgberges liegt die Stadt Stockach. Der sich dort befindende Gutshof gehört in die gräf. Douglas'sche Verwaltung.

<sup>10</sup> Die „Vorstadt Aachen“ ist ein Teil von Stockach und liegt in der dortigen Unterstadt.

<sup>11</sup> Madach ist kein Weiler, sondern eine Gebietsbezeichnung. Der ursprüngliche große Wald gab dem kaiserlichen Landgericht im Hegau und Madach seinen Namen. Madach hieß früher der nördliche Bezirk des Hegaus.

<sup>12</sup> J. Barth, aaO. S. 305 „Anmerkung“.

<sup>13</sup> F. L. Baumann, Seekreis aaO.

<sup>14</sup> Die Akten hierüber befinden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe Abtlg. 379 Bezirksämter. Nr. 11, Zugang 1901.

haben die Frohndpflichtigen den sogenannten Frohndbatzen anzusprechen, nämlich der Mann pro Tag 4 Kreuzer, dann von einer vierspännigen Fuhr 16 Kreuzer und von einer zweispännigen Fuhr 8 Kreuzer. Diese Vergütung wurde den Gemeinden im Jahre 1819 gezahlt."

Die Bürgermeister Kratzer von Zoznegg, Stähle von Raithaslach und Reize von Nenzingen, die als Beauftragte des Fronverbandes fungierten, sollten die Beschreibung und Berechnung einer eingehenden Prüfung unterziehen. Sie sollten entweder zustimmen oder etwaige Anstände bzw. Änderungsvorschläge einreichen.

Da das Fronregister des „Amtsrevisorates“ sehr unvollständig war, konnten die Frondienste, die in den letzten zehn Jahren vor 1832 hätten geleistet werden müssen, nicht genau ermittelt werden. Deshalb mußte durch die Bauinspektion eine Abschätzung vorgenommen werden. Danach wurden zu Reparaturarbeiten an den herrschaftlichen Gebäulichkeiten insgesamt 53 zweispännige Fuhren und 146 Handfrondienste jährlich in Anschlag gebracht.

Die im Anschlag angenommenen 53 zweispännigen Fuhren und 146 Handfronen wurden auf die herrschaftlichen Gebäude der einzelnen Ortschaften wie folgt verteilt: In Stockach wurden 15 zweispännige Fuhren und 43 Tage Handarbeit am Verwaltungsgebäude, an der Fruchtscheune und an der Zehntscheune geschätzt. Am vorderen und hinteren Rebhaus der Nellenburg sowie am Torkel und der Zehntscheune nahm man 13 Fuhren und 35 Handfrontage an. Die herrschaftlichen Zehntscheunen in Nenzingen und Heudorf wurden mit je 5 Fuhren und 15 Tagen Fronarbeit und die Zehntscheunen in Liptingen und Raithaslach mit je 4 Fuhren und 10 Tagen Handarbeit in Anschlag gebracht. Für Schwandorf waren zur Erhaltung der dortigen Zehnscheune 8 Fuhren und 20 Tage Handarbeit angenommen worden.

Für eine zweispänne Fuhre wurde ein Wert von 2 fl. 30 kr pro Tag festgesetzt. Das ergibt 132 fl. 30 kr. Nach Artikel 17 des erwähnten Gesetzes wurde ein Fünftel = 26 fl. 30 kr abgezogen, so daß eine Restsumme von 106 fl. verblieb. Für eine Handfron wurde der Wert von 40 kr pro Tag angenommen. Das macht für 145 Fronen 109 fl. 30 kr, wovon 43 fl. 48 kr abgezogen wurden, was zwei Fünfteln entsprach. Es blieb eine Restsumme von 65 fl. 42 kr bestehen. Der Wert der gesamten Ertragsberechnung über die Fronarbeit der Untertanen betrug somit insgesamt 171 fl. 42 kr. Als Gegenleistung kam der sogenannte Fronbatzen in Anrechnung. Dieser betrug nach § 5 der Beschreibung für 53 zweispännige Fuhren à 8 kr = 7 fl. 4 kr und für 146 Handfrondienste à 4 kr die Summe von 9 fl. 44 kr. Insgesamt hätte das Oberamt 16 fl. 48 kr an Fronbatzen den Untertanen auszahlen müssen.

Aus all diesen Berechnungen ergab sich dann folgende Ablöseberechnung:

„Rohertrag	171 fl. 42 kr
Gegenleistung	16 fl. 48 kr
Reinertrag	154 fl. 54 kr.“

Dieses Ablösungskapital sollte nach Artikel 2 des Gesetzes zwölffach umgesetzt werden, so daß sich die Summe von 1858 fl. 48 kr ergibt. Diese so errechnete Ablösungssumme wäre vom 1. Januar 1832 an mit 4 Prozent verzinst worden und je zur Hälfte von den Gemeindekassen der Kameralorte und der Staatskasse zu tragen gewesen.

Das Ablösungskapital von 1858 fl. 48 kr wurde auf die zum Fronverband gehörenden Ortschaften im Verhältnis ihrer Fronkraft verteilt. Der Stand der Fronkräfte war am 1. Januar 1832 folgender:

	Mann	Pferd	Ochsen
Heudorf	83	39	55
Hindelwangen			
ohne Burgtal	30	33	41
Hecheln	17	25	43
Liptingen	114	39	176
Mahlspüren	31	22	34
Nenzingen	42	42	81
Raithaslach	33	38	29
Schwandorf	126	67	61
Winterspüren	36	54	72
Zoznegg			
mit Burgtal	38	46	70
Insgesamt:	550	405	662

Nach allgemeiner Übung kam ein Pferd und zwei Ochsen in Anschlag<sup>15</sup>. Die Kameralorte hätten also folgendes zu tragen gehabt: Heudorf mit 83 Mann und  $66\frac{1}{2}$  Pferden 208 fl. 34 kr, Hindelwangen mit 30 Mann und  $53\frac{1}{2}$  Pferden 122 fl. 54 kr, Hecheln mit 17 Mann und  $46\frac{1}{2}$  Pferden 95 fl. 38 kr, Liptingen mit 114 Mann und 127 Pferden 345 fl. 57 kr, Mahlspüren mit 31 Mann und 39 Pferden 100 fl. 45 kr, Nenzingen mit 42 und  $82\frac{1}{2}$  Pferden 184 fl. 57 kr, Raithaslach mit 33 Mann und  $52\frac{1}{2}$  Pferden 124 fl. 56 kr, Schwandorf mit 126 Mann und  $97\frac{1}{2}$  Pferden 311 fl. 02 kr, Winterspüren mit 36 Mann und 90 Pferden 189 fl. 04 kr und Zoznegg mit Burgtal mit 38 Mann und 81 Pferden 177 fl. 01 kr. Von diesen Summen konnten die Gemeinden noch jeweils die Hälfte abziehen. Die andere Hälfte wäre von der Staatskasse zu zahlen gewesen.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen des Domänenamtes erklärte sich der Fronverband mit der Ablösungsberechnung nicht einverstanden. Sie übertrugen dem Landschaftskassier Tscheppé aus Stockach alle Vollmachten. Er sollte nicht nur Verhandlungen über die Ablösung der Herrenfrondienste führen, sondern auch für die betreffenden Gemeinden eine tragbare finanzielle Last herausbringen. Landschaftskassier Tscheppé ging in seiner Gegenerklärung dann auch sehr kritisch vor und argumentierte, daß in dem angenommenen Zeitraum von zehn Jahren keine Frondienste geleistet worden seien, wenn in dem Register des „Amtsrevisorates“ keine solche verzeichnet sind. Ferner zweifelt er die Abschätzung durch die Bauinspektion an, da keine sicheren Grundlagen vorhanden seien. Nach eingehender Prüfung stellte Tscheppé im Namen der betroffenen Gemeinden den Antrag, jährlich nur 25 zweispänige Fuhren und ebensoviel Handfronen in Anrechnung zu bringen, wobei er den Wert für eine zweispänige Fuhr auf 1 fl. 30 kr und eine Handfronleistung pro Tag auf 24 kr festgesetzt wissen wollte.

Über diesen Antrag der Kameralorte, die Ablösungssumme neu festzusetzen, wurden Bürgermeister Hirling von Stahringen, Vogt Schwarz von Wahlwies, Posthalter Renner, Stadtrat Lieb und der Wienerwirt Josef Liebherr, alle drei aus Stockach, berufen. Dieses Gremium stimmte nach eingehender Beratung einzeln und geheim über den eingebrachten Antrag ab, wobei jeder den Wert für Fuhr und Handleistung gesondert aufschrieb und berechnete. Alle waren einstimmig dafür, den von Tscheppé

<sup>15</sup> d. h. anstelle von 2 Ochsen wurde ein Pferd berechnet. Z. B. Heudorf hatte 39 Pferde wirklich und 55 Ochsen; diese entsprechen  $27\frac{1}{2}$  Pferden; also 39 Pferde und  $27\frac{1}{2} = 66\frac{1}{2}$  Pferde.

geforderten Wert für eine zweispännige Fuhre und eine Handfronarbeit als angemessen anzunehmen und zu billigen. Auch die vereinbarte Zahl von Fuhren und Leistungen mußte angenommen werden, da ja keine konkreten Unterlagen für eine sichere Berechnung vorhanden waren. Die neue Berechnung ergab eine wesentlich geringere Belastung der Gemeinden. 398 fl. 40 kr standen einem Ablösungskapital von 1858 fl. 48 kr gegenüber. Die Hälfte, welche die Staatskasse nach der neuen Berechnung zu zahlen hatte, betrug 199 fl. 20 kr, so daß die Kameralorte, auf welche die andere Hälfte noch umgelegt wurde, mit ihren Einzelbeträgen recht gut davon kamen. Die betroffenen Gemeinden waren selbstverständlich damit sehr zufrieden, hatten sie doch dadurch wesentlich weniger zu bezahlen und mußten ihre ohnehin schwachen Gemeindesäckel nicht so stark belasten.